



POLITISCHE GEMEINDE BOPPELSEN

Reglement über das Bürgerrecht

Fassung 13.08.2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
	Art. 3 Zuständigkeiten	3
II.	Besondere Bestimmungen	3
	Art. 4 Deutschkenntnisse	3
	Art. 5 Grundkenntnisse (Staatskunde)	3
III.	Gebühren	3
	Art. 6 Gebühren	3
IV.	Schlussbestimmungen	4
	Art. 7 Inkrafttreten	4

Gestützt auf die kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017 und Art. 12 Ziff. 7 sowie Art. 21 Ziff. 9 und 10 der Gemeindeordnung vom 08. Dezember 2005 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement konkretisiert die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts und das Verfahren zur Abwicklung von Gesuchen zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Personen, welche dem Gemeindeamt des Kantons Zürich ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung in der Gemeinde Boppelsen stellen.

² Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Erlasse.

Art. 3 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Bürgerrechtswesens (formelle Prüfung der Gesuche und Durchführung der Einbürgerungsgespräche) zuständig. Über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes entscheidet abschliessend die Gemeindeversammlung und über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht entscheidet abschliessend der Gemeinderat.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 4 Deutschkenntnisse

¹ Bewerbende, die nicht über einen Sprachnachweis gemäss § 9 Abs. 2 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung verfügen, müssen den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) bestehen.

² Die Anmeldung zum Deutschtest erfolgt durch die Bewerbenden direkt.

³ Der Sprachnachweis ist von den Bewerbenden zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch einzureichen.

Art. 5 Grundkenntnisse (Staatskunde)

Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde werden, sofern kein Nachweis gemäss § 6 Abs. 2 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vorliegt, durch den Gemeinderat anlässlich eines Einbürgerungsgesprächs mit standardisiertem Fragebogen geprüft.

III. Gebühren

Art. 6 Gebühren

¹ Die Grundsätze für die Erhebung von Gebühren regelt die kommunale Gebührenverordnung.

² Die Gebühren für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen werden im kommunalen Gebührentarif festgesetzt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Boppelsen, 13. August 2018

GEMEINDERAT BOPPELSEN

Hans-Heinrich Albrecht
Gemeindepräsident

Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin